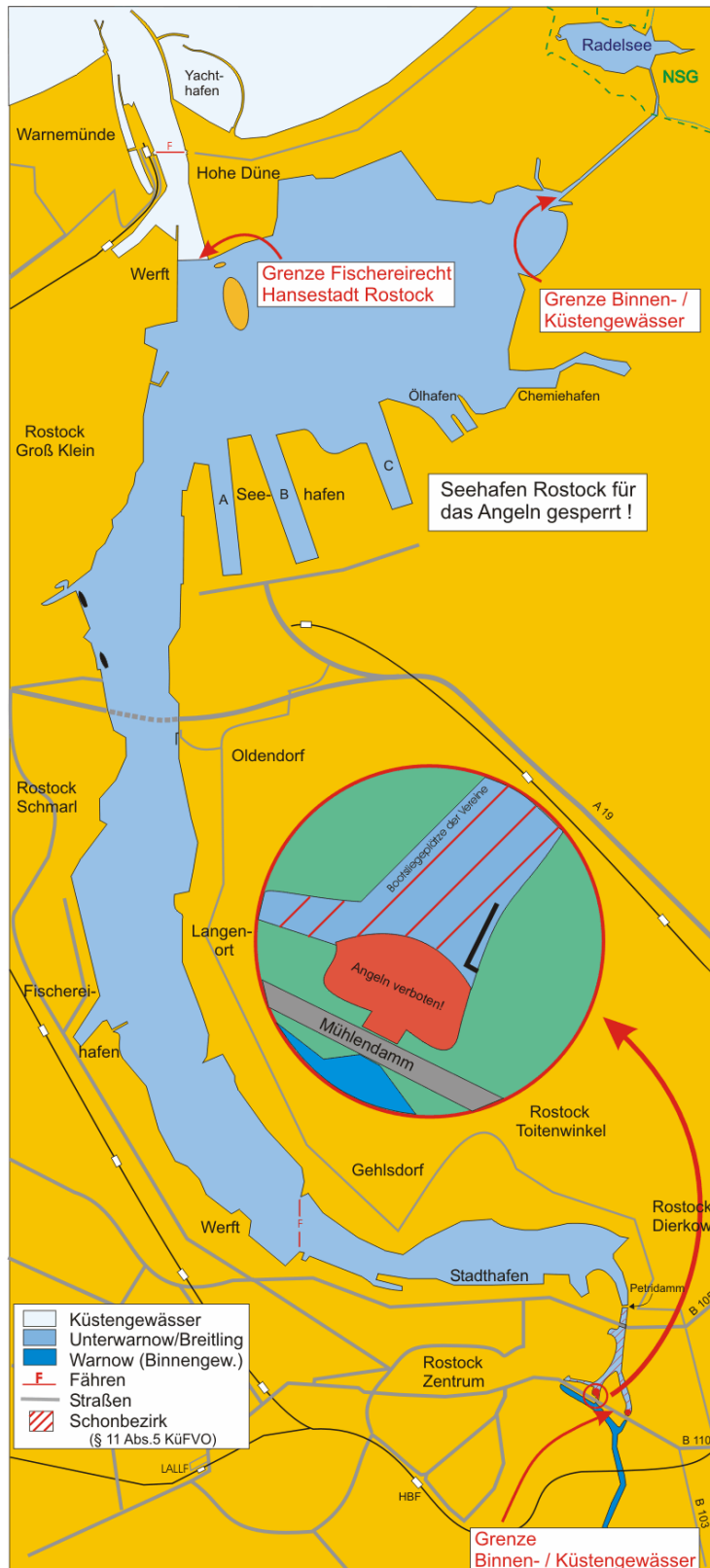


Die fischereilichen Verhältnisse in den Küstengewässern im Bereich der Hansestadt Rostock



Mit der Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG) im April 2005 wurden die Gewässer

Unterwarnow und Breitling

aufgrund der Veränderungen in den fischereibiologischen Verhältnissen, die auf den Fahrwasserausbau und den damit verbundenen stärkeren Wasseraustausch mit der Ostsee zurückzuführen sind, zum Küstengewässer erklärt. (Es gilt somit die Küstenfischereiverordnung.)

Diese Einstufung der Gewässer ändert jedoch nichts an den subjektiven fischereirechtlichen Verhältnissen.

Für Unterwarnow und Breitling hat die **Hansestadt Rostock** das Fischereirecht und gibt entsprechend Angelerlaubnisse aus.

Mit der Angelerlaubnis für die Küstengewässer des Landes M-V darf somit in Unterwarnow und Breitling der Fischfang **nicht** ausgeübt werden. Hier ist eine gesonderte Angelerlaubnis der Hansestadt Rostock erforderlich.